

Légation de Suisse  
en  
France

Paris, le 4 Février 1896.  
15<sup>bis</sup>, rue de Marignan

10.

N<sup>o</sup> 26/96

70

Prière de rappeler  
le numéro ci-dessus

Conf. - aut. - et!

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Nach Kenntnisaufnahme Ihres Schreibens vom  
1. dies. betr. die Vorbereitung der Instruktionen  
für die im Monat Mai in Paris zusammentretende  
Konferenz zum Schutz des literarischen und künstlerischen  
Eigentums, beehre ich mich, nach Prüfung der  
Documents préliminaires und einiger sonst zu  
meiner Verfügung stehender Dokumente, Ihnen  
anzugeigen das, was mich anbetrifft, der  
Instruktionssentwurf mir ganz klar und zweckmässig  
erscheint.

Ich bin persönlich kein zu eifriger Anhänger  
von Übertreibungen was den Schutz des  
Urheberrechts anbetrifft und bin überzeugt,  
An das eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bern.



dass solche Überreibungen gerade das entgegen-  
 gesetzte Resultat herbeiführen; da die Vorschläge  
 der französischen Regierung und des internationalen  
 Bureau's von einer gründlichen Revision des  
 Vertrags von 1886 abstrahieren und sich auf  
 dem Boden einer bescheidenen Revision resp.  
 Auslegung desselben stellen, so ist der Weg  
 zu solchen Überreibungen von vornherein abgeschritten.

Da der Entwurf über die meisten Punkte  
 der Schweiz Abgeordneten die unentbehrliche  
 Bewegungsfreiheit ertulässt, natürlich unter  
 Verpflichtung Ihnen zu referieren, so begnüge  
 ich mich, Sie auf einen Punkt der Instruktion  
aufmerksam zu machen, nämlich die Behandlung  
der durchlöcherter Papiereisen, welche ein  
mechanisches Klavierspielen möglich machen,  
als gedruckte Musikstücke d. h. als unerlaubte  
Nachmachung.

Ich erinnere mich der sehr grossen  
 Anstrengung welche die Schweiz Mitte der 60er  
 Jahre zu machen hatte, um dem Prinzipie  
 Geltung zu verschaffen, dass die Fabrikation

„und der Verkauf von Instrumenten, welche dazu  
 dienen Musikweisen mechanisch wiederzugeben,  
 nicht als Nachmachung zu betrachten sind.“

Da dieses Prinzip nur durch ein französisches  
 Ministergesetz bestätigt werden war, so drohte  
 man uns noch anno 1882 mit Abschaffung

dieses Ministergesetzes um uns zu zwingen,  
 den französischen Schriftstellern und Musikern  
 durch Vertrag auch Rechte zu sichern, als  
 die Schweizer in der Schweiz besaßen.

Glücklicherweise ist das Prinzip jetzt in dem  
 allgemeinen Vertrag von 1886 aufgenommen  
 worden; die Gründe welche man gegen  
 die durchlöchersten Papierstreifen anführt  
 gehören genau zu gleicher Gedankenfamilie  
 wie diejenigen, welche vor dem franz. Senat <sup>1866</sup>  
 gegen die Musikdosen in die Linie gebracht  
 worden sind. Bevor man die Schweiz Abordnung  
 dahin instruiert, die durchlöchersten Papierstreifen,  
 welche vom pariser Gerichte als zulässig  
 erachtet wurden, zum Tode zu verurteilen,

möchte ich ~~erzählen~~ Sie bitten, durch das Handelsdepartement oder eine sonst kompetente Behörde, Erkundigungen einzuziehen zu wollen über die Bedeutung dieser durchlöcherter Papierstreifen als Konkurrenz für unsere Musikboxen; so viel ich weiss, ist eine teure Maschine unentbehrlich um die Papierstreifen auf dem Klavier benutzen zu können; eine mir bekannte Person hat eine solche Maschine gelegentlich um 1200 Fr. gekauft, so dass der indirekte Preis der durchlöcherter Streifen durchaus nicht zu vergleichen ist mit der gedruckten Musik. Überhaupt erlaube ich mir eine Untersuchung nicht nur vom juristischen, sondern auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus hier zu empfehlen. Je nach dem Ergebnis der Untersuchung wäre vielleicht die Instruction über diesen Punkt entsprechend zu modifizieren.

Im zweiten Punkt, über die die Schweiz. Abordnung speziell instruiert werden sollte und der im Entwurf nicht erwähnt ist, wäre die Frage der

Einrichtung in Form einer Centralstelle für das  
 Einreichen aller Werke und für das Mittheilen  
 aller Erkundigungen über Geburtsdatum  
 und sonstige Angaben über literarische und  
 künstlerische Erzeugnisse (Universalrepertorium  
 derselben dgl. m.). Da diese Frage mit Kosten  
 und eventuell mit Branten etc. verbunden sein  
 kann, so wäre eine rasche und gründliche  
 Prüfung dieses Punktes nebst Instruktionen  
 ein die Schweiz. Abordnung ganz am Platze.

Was die Bildung der Schweiz. Abordnung  
 anbetrifft, so bin ich zu Ihrer Verfügung,  
 wenn Sie mich bezeichnen wollen, obschon ich,  
 wie gesagt, nicht zu den energigsten Anhängern  
 aller Forderungen der Urheber und Verleger  
 gehöre, in der festen Überzeugung, dass  
 letztere mehr zu verlieren als zu gewinnen  
 haben durch diese Übertreibungen. Herr  
 Morel ist ein alter Freund von mir, und ich wäre  
 recht froh, ihn neben mir zu haben, muss aber

vertraulich die Frage bei Ihnen aufwerfen,  
 ob eine Stellung als Schweiz. Abgeordneter  
 Ihnen vereinbar erscheint mit seiner Stellung  
 als Direktor des internationalen Bureau.  
 Wird es nicht die Stellung des Herrn Mosel schwächen?  
 Mit Rücksicht auf die andern internationalen  
 Bureaus der Post, Telegraphen, Eisenbahn etc.  
 und die unparteiische Stellung deren Chefs  
 ist die Frage in ganzem Umfange und ganz  
 abgesehen von der mir recht lieben Persönlichkeit  
 des Herrn Mosel näher zu prüfen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die  
 Versicherung meiner meiner ausgezeichnetsten  
 Hochachtung.

Der schweizerische Gesandte;

